



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
Regierung von Schwaben

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
46d-G8760-2014/24-4

Telefon +49 (89) 9214-2181
Dr. Regine Meier
Regine.Meier@stmuv.bayern.de

München
20.08.2014

Geflügelpest-Verordnung;
§ 7: Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Klärung evtl. auftretender Fragen in Bezug auf die Auslegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen für Geflügelausstellungen und -märkte insbesondere nach § 7 der Geflügelpest-Verordnung (GP-VO) möchten wir Folgendes mitteilen:

Nach der Neufassung der GP-VO vom 8. Mai 2013 gilt:

§7: Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte

Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art dürfen nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass

1. die aufgestellten gehaltenen Vögel vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht worden sind (Auftriebsuntersuchung) und
2. die Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird.

Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich für regionale Veranstaltungen.

Standort
Rosenkavallerplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Zu 1.):

Bei überregionalen Geflügelausstellungen ist für Hühnervögel, Enten und Gänse eine klinische tierärztliche Einlassuntersuchung erforderlich bzw. ausreichend.

Für Enten und Gänse, die auf einen Geflügelmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art aufgetrieben werden sollen, fordert die GP-VO eine virologische Untersuchung vorab im Bestand oder den Nachweis der Haltung zusammen mit sog. „Sentineltieren“ (Hühner oder Puten). Dies ist notwendig, da Wassergeflügel bei einer Infektion mit hoch pathogenem AI-Virus im Gegensatz zu Hühnern oder Puten kaum oder keine Krankheitserscheinungen zeigt und im Falle eines Verkaufs an Dritte das Virus unerkannt in andere Bestände weiterverbreitet werden kann.

Die alleinige klinische Einlassuntersuchung, die für Geflügelausstellungen gilt, gibt beim Wassergeflügel keine ausreichende Sicherheit bezüglich einer möglichen Geflügelpestinfektion. Soll also auf Ausstellungen im Einzelfall ein Tierverkauf stattfinden, müssen Enten und Gänse die Anforderungen eines Geflügelmarktes (virologische Untersuchung vorab oder Nachweis der Sentinelhaltung) erfüllen.

Zu 2.):

Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich für regionale Veranstaltungen (Tiere kommen aus dem Landkreis oder angrenzenden Landkreisen) oder auf der Veranstaltung wird kein Geflügel (= Hühnervögel, Enten, Gänse) aufgestellt.

Ist eine der beiden o. g. Optionen (regionale Veranstaltung oder Vögel anderer Arten als Geflügel, z. B. Tauben) erfüllt, kann die Veranstaltung im Freien stattfinden.

Soll Geflügel überregional ausgestellt werden, muss dieses laut GP-VO in geschlossenen Räumen stattfinden, wobei Zelte und Pavillons diesen gleichgesetzt werden können.

Tierschutzrechtliche Anforderungen:

Zur Auslegung des § 2 Tierschutzgesetz in Bezug auf die Haltungsbedingungen bei Geflügelmärkten ist die „Leitlinie zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten“ des BMEL heranzuziehen. Da für Vogelausstellungen keine speziellen tierschutzrechtlichen Regelungen vorliegen, kann auf die Leitlinie zurückgegriffen werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass jede der genannten Veranstaltungen ein individuelles Ereignis darstellt, das im Dialog mit Veranstalter und zuständiger Behörde erörtert wird und das daraufhin mit der Situation angemessenen Auflagen versehen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Rehm

Ltd. Ministerialrat